Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 33 (1915)

Heft: 128

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Samstag, 5. Juni
1915

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Samedi, 5 juin
1915

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich — XXXIII. Jahrgang — XXXIIIme année — Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnemente: *Schweiz:* Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

№ 128

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements: *Suisse:* un an fr. 10, un semestre fr. 5 — *Etranger:* Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Konkurse. — Nachlassverträge. — Abhanden gekommene Werttitel. — Moratorien. — Deutsche Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. — Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sommaire: Faillites. — Concordats. — Titres disparus. — Moratoires. — Caisse de Prêts de la Confédération Suisse.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(B.-G. 231 und 232.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

(L. P. 231 et 232.)

Les créanciers des faillis et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Dichiarazioni di fallimenti

(L. E. 231 e 232.)

I creditori del fallito etutti coloro che vantano pretese sui beni che sono in suo possesso, sono invitati a insinuare all' ufficio dei falimenti, entro il termine previsto per le insinuazioni, i loro crediti o le loro pretese insieme coi mezzi di prova (riconoscimenti di debito, estratti di libri ecc.), in originale o in copia autentica.

I debitori del fallito notificheranno i loro debiti entro il termine per le insinuazioni; in caso di omissione, saranno puniti a termine di legge.

Coloro che posseggono oggetti del fallito a titolo di pegno o per altro titolo, a metteranno a disposizione dell' ufficio dei fallimenti, entro il termine per le insinuazioni, senza pregiudizio dei loro diritti di prelazione. Non facendolo, incorreranno nelle pene previste dalla legge, e, se l'omissione non fosse giustificato, anche nella perdita dei loro diritti di prelazione.

Alle adunanze dei creditori possono intervenire anche i condebitori e fideiussori del fallito, come pure gli obbligati in via di regresso.

Kt. Zürich *Konkursamt Unterstrass-Zürich* (1424[1])

Gemeinschuldnerin: Firma Gottfr. Hänggi & Cie., Dachdeckergeschäft, Steinhausweg 3, dato Nordstrasse 50, in Zürich 6. Kommanditgesellschaft, unbeschränkt haftender Gesellschafter: Gottfried Hänggi, in Zürich 6.

Datum der Konkurseröffnung: 7./12. Mai 1915.
Summarisches Verfahren (Art. 231 des Gesetzes).
Eingabefrist: Bis 8. Juni 1915.

Kt. Zürich *Konkursamt Wiedikon-Zürich 3* (1600)

Gemeinschuldnerin: Kollektivgesellschaft Walz & Bonca, mechan. Schreinerei, an der Dubsstrasse 45, Zürich 3.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Mai 1915.
Summarisches Verfahren (Art. 231 des Gesetzes).
Eingabefrist: Bis 24. Juni 1915.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (1611)

Gemeinschuldner: Steurer-Weissinger, Jakob, wohnhaft gewesen Starenstrasse 2, nunmehr unbekannten Aufenthaltes.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Juni 1915, gemäss Art. 190 K. G.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 11. Juni 1915, nachmittags 3 Uhr, im Gerichtshause, Bäumleingasse 3, ebener Erde, rechts.
Eingabefrist: Bis und mit 5. Juli 1915.

Kt. Aargau *Konkursamt Rheinfelden* (1615)

Gemeinschuldner: Kauf, Johann Alfred, Kaufmann in Stein-Säckingen.

Datum der Konkurseröffnung: Freitag, den 4. Juni 1915, infolge Konkursbegehrens.
Erste Gläubigerversammlung: Montag, den 21. Juni 1915, nachmittags 3 Uhr, im Gerichtssaale, in Rheinfelden.
Eingabefrist: Bis und mit 12. Juli 1915.

Ct. del Ticino *Ufficio dei fallimenti di Biasca-Riviera* (1599)

Fallito: Meucci, Giovanni, Biasca.
Data del decreto d'apertura: 31 maggio 1915.
Prima assemblea dei creditori: 11 giugno 1915, alle ore 2 pom., nella sala delle udienze della pretura, in Biasca.
Termine per le insinuazioni: 4 luglio 1915.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(B.-G. 249, 250 u. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

(L. P. 249, 250 et 251.)

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Graduatoria

(L. E. 249, 250 e 251.)

La graduatoria originale o rettificata diventa definitiva se non è impugnata nel termine di dieci giorni con un' azione promossa davanti al giudice che ha pronunciato il fallimento.

Kt. Zürich *Konkursamt Aussersihl-Zürich 4* (1571[1])

Gemeinschuldner: Leemann, Rudolf, Autos, Zürich 4, Birmensdorferstrasse Nr. 55.

Anfechtungsfrist: Innert 10 Tagen.

Kt. Zürich *Konkursamt Aussersihl-Zürich 4* (1613[2])

Gemeinschuldner: Häring, Josef, Bäckermeister, an der Hohlstrasse Nr. 36, in Zürich 4.

Anfechtungsfrist: Bis 15. Juni 1915, beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich, durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel.

Innert der gleichen Frist ist das Inventar zur Einsicht aufgelegt.

Kt. Zürich *Konkursamt Unterstrass-Zürich* (1602/03)

Gemeinschuldnerin: Firma B. Baertl, Immobilienverkehr, in Zürich 6 (Inhaberin: Frau Bertha Baertl, geb. Kytka, von Hohenmauth [Böhmen], wohnhaft Riedtlistrasse Nr. 6, in Zürich 6).

Anfechtungsfrist: Bis 15. Juni 1915, durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich.

Innert der gleichen Frist sind Begehren um Abtretung von Rechtsansprüchen im Sinne von Art. 260 des K. G. beim Konkursamt Unterstrass-Zürich schriftlich zu stellen.

Gemeinschuldnerin: Firma S. Siegrist-Ganz, Lägernstrasse Nr. 29, in Zürich 6.

Anfechtungsfrist: Bis 15. Juni 1915 durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich.

Ct. del Ticino *Ufficio dei fallimenti di Lugano* (1598)

Fallito: Rabbi, Roberto, fu Raffaele, da Bologna (Italia), già domiciliato a Rivera.

Data del deposito: 5 giugno 1915.
Termine per le opposizioni: Entro 10 giorni.

Ct. de Vaud *Office des faillites du district de Lausanne* (1597)

Failli: Vaucher, Louis, horloger, Lausanne.
Délai pour intenter l'action en opposition: 10 jours.

Ct. de Vaud *Office des faillites du district de Lausanne* (1624)

Failli: Jaquet, François, articles de sports, Rue Pichard 3, à Lausanne.

Délai pour intenter l'action en opposition: 10 jours.

Ct. de Genève *Office des faillites de Genève* (1623)

Faillie: Société en commandite Kiewé et Cº, Aux Galeries de Plainpalais, Rond Point de Plainpalais 9.

Délai pour intenter l'action en opposition: 10 jours.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(B. G. 230.)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.

(L. P. 230.)

La faillite sera clôturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Kt. Zürich *Konkursamt Wiedikon-Zürich 3* (1601)

Gemeinschuldner: Traphagen, Carl, Kaufmann an der Erlachstrasse 29, in Zürich 3.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Mai 1915.
Einspruchsfrist: Bis 15. Juni 1915.

Verteilungsliste und Schlussrechnung — Tableau de distribution et compte final

(B.-G. 263.) (L. P. 263.)

Kt. Luzern *Konkursamt Sempach* (1605)

Gemeinschuldner: Elektrizitätswerk Sempach-Neuenkirch, Schmid & Cie, in Sempach.

Anfechtungsfrist: Bis und mit 15. Juni 1915.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Kt. Appenzell A.-Rh. *Konkursamt Hinterland in Herisau* (1604)

Gemeinschuldner: Huber, Gottlieb, Glasermeister, Oberdorfstrasse in Herisau.

Datum des Schlusses: 2. Juni 1915.

Widerruf des Konkurses — Révocation de la faillite

(B.-G. 195 u. 317) (L. P. 195 et 317)

Kt. St. Gallen *Konkursamt Tablat in St. Fiden* (1616)

Gemeinschuldner: Haltiner, Alfred, Kohlenhandlung, Langgasse.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 1914.

Datum des Widerrufes: 1. Juni 1915 (infolge durchgeführten Nachlassvertrages).

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.

(B.-G. 257.) (L. P. 257.)

Kt. Zürich *Konkursamt Unterstrass-Zürich* (1465[1])

Liegenschaften-Konkurs-Steigerung

Im Konkurse über Leemann-Buser, Walter, Architekt in Zürich 6, Universitätsstrasse 69, werden im Auftrage des Konkursamtes Riesbach-Zürich, Freitag, den 11. Juni 1915, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zur Linde, in Oberstrass-Zürich 6, öffentlich versteigert:

1) Ein Wohn- und Geschäftshaus mit Zinnenanbau an der Universitäts- und Kulmannstrasse, in Oberstrass-Zürich 6, Assek.-Nr. 909, als unvollendet für Fr. 263,700 brandversichert.
2) 6 a 87,8 m² Gebäudegrundfläche und Hofraum, Kat.-Nr. 2062.

Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundprotokoll.

Es findet nur eine Steigerung statt.

Die Gantbedingungen liegen bei der obgenannten Amtsstelle zur Einsicht auf.

Mit dem Zuschlage sind auf Rechnung des Kaufpreises Fr. 1000 bar zu bezahlen.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (1607)

Gemeinschuldner: Vogel-Spiess, Theophil, Weinhändler.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Dienstag, den 8. Juni 1915, nachmittags 1½ Uhr, im Ganthaus, Steinentorstrasse 7, in Basel.

Verwertungsgegenstand: Verschiedene Guthaben.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (1608/10)

Grundstückversteigerung

(Zweite Gant)

Donnerstag, den 8. Juli 1915, vormittags 11 Uhr, werden im Gerichtshause Bäumleingasse 3, ebener Erde, rechts, mangels Angebotes an der ersten Gant, gerichtlich versteigert:

1) Der zur Konkursmasse des Stumpf-Bechtel, Albert, von Basel, gehörende Hälfte-Anteil am Grundstück Sektion II, Parzelle 684², haltend 77 a 81,5 m², an der Neuweilerstrasse.

Die amtliche Schatzung des ganzen Grundstückes beträgt Fr. 93,378.

2) Das der Bechtel, Amalie, in Gütertrennung lebend mit Albert Stumpf, von Basel, gehörende Grundstück Sektion I, Parzelle 1190¹, haltend 4 m², an der Mülhauserstrasse.

Die amtliche Schatzung des Grundstückes beträgt Fr. 160.

3) Das zur Konkursmasse des Stäheli-Ullmann, Benedikt, von St. Georgen (St. Gallen), gehörende Grundstück Sektion V, Parzelle 939¹, haltend 24 a 20,5 m² Stallungen, Remise, Ramsteinerstrasse 9, nebst Reitbahn und Stallanbau.

Die amtliche Schatzung des Grundstückes beträgt Fr. 110,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen bei der obgenannten Behörde (Zimmer Nr. 14) zur Einsicht auf.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Tablat in St. Fiden* (1617/21)

Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse des Stäheli, Benedikt, Güterhändler, St. Georgen, kommen Montag, den 28. Juni 1915, vormittags 11 Uhr, im Restaurant z. Hirschen, St. Fiden, auf zweite öffentliche Steigerung:

I.

1) Ein Wohnhaus Nr. 2849, assekuriert für Fr. 111,300.
2) 965 m² Gebäudegrundfläche und Gartenanlagen an der Gessnerstrasse 14, St. Georgen, gelegen.

Schatzungssumme: Fr. 107,000.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 106,000.

II a.

1) Ein Wohnhaus Nr. 769, assekuriert für Fr. 3500.
2) Eine Scheune Nr. 770, assekuriert für Fr. 2000.
3) 3 ha 31 a Wiesland.
4) 72 a Weid- und Gesträucheboden.
5) 1 ha 7 a Waldboden.

b.

1) Ein Wohnhaus Nr. 771, assekuriert für Fr. 6200.
2) Eine Scheune Nr. 772, assekuriert für Fr. 2800.
3) 1 ha 95,78 a Wiesland.

c.

1) Ein Wohnhaus Nr. 773, assekuriert für Fr. 6100.
2) Eine Scheune Nr. 774, assekuriert für Fr. 3800.
3) Eine 2. Scheune Nr. 2068, assekuriert für Fr. 4600.
4) 6 ha 27 a 59 m² Wiesland.
5) 59 a 40 m² Waldboden.

alle 3 Liegenschaften II a—c im Notten, Gemeinde Tablat, gelegen.

Schatzungssumme: Fr. 77,500.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 65,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen zur Einsicht auf.

Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse des Stäheli, Benedikt, Güterhändler, St. Georgen, kommen Mittwoch, den 7. Juli 1915, nachmittags 5 Uhr, im Restaurant z. Hirschen, St. Fiden, auf zweite öffentliche Steigerung:

I.

1) Ein Wohnhaus Nr. 172, assekuriert für Fr. 4100.
2) Eine Scheune Nr. 173, assekuriert für Fr. 2200.
3) Ein Wohnhaus Nr. 175, assekuriert für Fr. 8500.
4) Eine Scheune Nr. 174, assekuriert für Fr. 7500.
5) 9 ha 3 a 41 m² Gebäudeplatz, Wiesland und etwas Waldboden, beisammen in Guggeien, Gemeinde Tablat, gelegen.

Schatzungssumme: Fr. 112,300.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 105,000.

II.

1) Ein Wohnhaus mit Wirtschaft und Terrasse Nr. 2179, assekuriert für Fr. 15,900.
2) 3878 m² Gebäudegrundfläche und umliegender Boden an der Höchsterstrasse 67, auf Guggeien-Höchst, Gemeinde Tablat, gelegen.

Schatzungssumme: Fr. 22,000.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 20,000.

III.

1) Ein Wohnhaus Nr. 120, assekuriert für Fr. 4600.
2) Eine Scheune Nr. 122, assekuriert für Fr. 3100.
3) Ein Schopf Nr. 121, assekuriert für Fr. 1500.
4) Zirka 3 ha 51 a 42 m² Gebäudeplatz, Hofstatt und Wiesland, in «Hüttenwies», an der Tobelstrasse 16, Gemeinde Tablat, gelegen.

Schatzungssumme: Fr. 81,000.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 80,500.

IV.

Ein Bodenabschnitt (zirka 300 m²) an der Kesselhaldenstrasse, Tablat, gelegen.

Schatzungssumme: Fr. 1000.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 500.

Die Steigerungsbedingungen liegen zur Einsicht auf.

Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse des Albisetti, Alois, Baumeister, Krontal, kommen Dienstag, den 6. Juli 1915, vormittags 11 Uhr, im Restaurant Hirschen, St. Fiden, auf erste öffentliche Steigerung:

I.

1) Ein neuerstelltes Doppelwohnhaus mit Hotellokalitäten und Zentralheizung Nr. 1975, assekuriert für Fr. 260,000.
2) 513 m² Gebäudegrundfläche und Vorplatz an der Buchentalstrasse 27, Tablat, gelegen.

Schatzungssumme und Zuschlagspreis: Fr. 230,000.

II.

1) Ein Wohnhaus mit Wirtschaft zum Wiesental Nr. 367, assekuriert für Fr. 52,400.
2) Ein Wohngebäude Nr. 368, assekuriert für Fr. 18,100.
3) Eine Scheune Nr. 369, assekuriert für Fr. 6000.
4) Eine Remise Nr. 2050, assekuriert für Fr. 1600.
5) Gebäudegrundfläche und Boden an der Rorschacherstrasse Nr. 173 und 173 a, Krontal, gelegen.

Schatzungssumme und Zuschlagspreis: Fr. 106,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen ab 26. Juni 1915 zur Einsicht auf.

Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse des Albisetti, Alois, Baumeister, Krontal, kommen Dienstag, den 6. Juli 1915, nachmittags 5 Uhr, im Restaurant Hirschen, St. Fiden, auf erste öffentliche Steigerung:

I.

1) Ein Wohnhaus Nr. 981, assekuriert für Fr. 4600.
2) Ein Wohnhausanbau Nr. 982, assekuriert für Fr. 1600.
3) Ein Wohnhaus Nr. 1682, assekuriert für Fr. 8200.
4) Ein Waschhaus Nr. 1970, assekuriert für Fr. 300.
5) Ein Wohnhaus Nr. 1987, assekuriert für Fr. 15,000.
6) Ein Wohnhaus Nr. 2054, assekuriert für Fr. 17,500.
7) 3100 m² Gebäudegrundfläche, Garten und Hofstatt, beisammen an der Bahnhofstrasse Nr. 13 und Fidesstrasse 1, 5 und 5 a, in St. Fiden, gelegen.

Schatzungssumme und Zuschlagspreis: Fr. 80,000.

II.

1) Ein Wohnhaus mit Ladenlokalitäten und Etagenheizung Nr. 2881, assekuriert für Fr. 93,400.
2) 283,4 m² Gebäudegrundfläche, Vorplatz und Hofraum an der Rorschacherstrasse 120, St. Fiden, gelegen.

Schatzungssumme und Zuschlagspreis: Fr. 95,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen ab 26. Juni 1915 zur Einsicht auf.

Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse des Albisetti, Alois, Baumeister, Krontal, kommen Mittwoch, den 7. Juli 1915, vormittags 11 Uhr, im Restaurant z. Hirschen, St. Fiden, auf erste öffentliche Steigerung:

I.

1) Ein neuerstelltes Wohnhaus Nr. 2918, assekuriert für Fr. 68,700.
2) 395,4 m² Gebäudegrundfläche, Vorplatz und Hofraum an der Rorschacherstrasse 175, Krontal, Gemeinde Tablat, gelegen.

Schatzungssumme und Zuschlagspreis: Fr. 72,000.

II.

287 m² Boden an der Rorschacherstrasse im Neudorf, Gemeinde Tablat, gelegen.

Schatzungssumme und Zuschlagspreis: Fr. 1200.

Die Steigerungsbedingungen liegen ab 26. Juni 1915 zur Einsicht auf.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Unterrheintal in Thal* (1612)

Erste konkursrechtliche Liegenschaftsgant

Gemeinschuldner: Wilh. Germann & Cie., Schifflistickerei, Berneck.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Samstag, den 3. Juli 1915, abends 6 Uhr, im Gasthaus zum Hirschen, in Berneck.

Grundpfand:

Eine Fabrikbesitzung im Unterdorf-Berneck, Plan 7, Nr. 458, bestehend in dem unter Nr. 84 für Fr. 25,000 assek. Wohn- und Geschäftshaus, der unter Nr. 85 für Fr. 30,000 assek. Fabrikgebäude, samt Hofstatt mit 961 m² Flächenmass. Zur Liegenschaft gehören, bezw. sind mitverpfändet: 11 Stück Schifflimaschinen, System Saurer 10 Yards, 6 Stück Nachstickmaschinen, 1 Aufnähmaschine und 1 Schifflifüllmaschine, nebst sämtlichen maschinellen Einrichtungen.

Schatzungspreis: Fr. 124,000.

Auflage der Steigerungsbedingungen: Ab 23. Juni 1915.

Im übrigen wird auf Art. 257—259 des Sch. K. G. verwiesen.

Kt. Aargau *Konkursamt Aarau* (1606)

Im Konkurse über Gubler-Baumann, Jakob, Bäckerei und Mehlhandlung, in Ober-Entfelden, werden die Liegenschaften Montag, den 12. Juli 1915, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof z. Engel, in Ober-Entfelden, an erste Steigerung gebracht, nämlich:

a. Im Gemeindebann Ober-Entfelden:

1) 6,73 a Hausplatz und Gartenland, im Dorf. Schatzung: Fr. 430.
2) Wohnhaus, Bäckerei und Laube, Nr. 88. Schatzung: Fr. 24,000.
3) Scheune mit Stall, Nr. 89. Schatzung: Fr. 3600.
4) 17,81 a Ackerland, an der Bernstrasse. Schatzung: Fr. 1070.

b. Im Gemeindebann Suhr:

63 a Mattland, Bergmatt. Schatzung: Fr. 2650.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 2. Juli 1915 an beim Konkursamt Aarau zur Einsicht auf.

Kt. Thurgau *Betreibungsamt Weinfelden* (1622)

im Auftrage des Konkursamtes Weinfelden

(auf Requisition des Konkursamtes Winterthur)

Für Rechnung der Konkursmasse Holzapfel, Paul, Haushaltungsartikel, in Winterthur, wird Dienstag, den 6. Juli 1915, nachmit-

tags 5 Uhr, in der Wirtschaft zum Zehnthaus, in Weinfelden, nachbenannte Liegenschaft auf öffentliche Steigerung gebracht:

Wohnhaus und Wirtschaft zum Zehnthaus, an der Kirchgasse, Weinfelden, assekuriert unter Nr. 16 für Fr. 55,000, nebst Kat.-Nr. 10 a, zirka 3 a Garten beim Haus. (Heutiger Pfandinhaber: Paul Holzapfel, Winterthur).

Amtliche Schatzung: Fr. 45,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen 10 Tage vor der Gant bei obgenanntem Amt zur Einsicht auf.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Verlängerung der Nachlassstundung — Prolongation du sursis concordataire

(B.-G. 295, Abs. 4) (L. P. 295, al. 4)

Kt. Zürich *Konkurskreis Zürich* (1626)

Durch Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich, III. Abtlg., vom 21. Mai und 3. Juni 1915, ist die der Firma Weyhing & Co., Reiseartikelfabrik, in Oerlikon, erteilte Nachlassstundung um einen Monat, d. h. bis und mit 19. Juni 1915 verlängert worden.

Zürich, den 4. Juni 1915.

Der gerichtlich bestellte Sachwalter:
Rechtsanwalt Dr. *Konrad Bloch.*

Ct. de Berne *District de Moutier* (1595)

A son audience du 25 mai 1915, le président du tribunal du district de Moutier a prolongé de deux mois, soit jusqu'au 26 juillet 1915, le sursis concordataire, accordé à Tschumy, Nicolas, fabricant d'horlogerie, à Crémines.

Moutier, le 30 mai 1915.

Le commissaire au sursis: *F. Degoumois*, notaire.

Ct. de Neuchâtel *Tribunal civil de Neuchâtel* (1589²)

Débiteurs: W. Holliger et Cie., à Neuchâtel.

Date de l'ordonnance accordant le nouveau sursis et le renvoi de l'assemblée des créanciers: 13 avril 1915.

L'assemblée des créanciers primitivement fixée au 15 avril 1915 est reportée au lundi, 14 juin 1915, à 11 heures du matin, salle du tribunal, Hôtel-de-Ville de Neuchâtel.

Délai pour prendre connaissance des pièces: A l'étude du commissaire, Place Pury nº 5, à Neuchâtel, dès le 31 mai 1915.

Neuchâtel, le 1er juin 1915.

Le commissaire au sursis concordataire W. Holliger & Cie.
Jean Roulet.

Ct. de Neuchâtel *Tribunal civil de Neuchâtel* (1625³)

(Ordonnance complétant et modifiant, pour la durée de la guerre, la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 28 septembre 1914, art. 23)

Débitrice: Société des Carrières d'Hauterive, à St-Blaise.

Date de l'ordonnance accordant le nouveau sursis et le renvoi de l'assemblée des créanciers: 3 juin 1915.

Prolongation de sursis: 2 mois, dès l'expiration du dernier sursis, soit jusqu'au 27 août 1915.

L'assemblée des créanciers, primitivement fixée au 10 juin, est reportée au jeudi, 5 août 1915, à 11 heures du matin, salle du tribunal, Hôtel-de-Ville, à Neuchâtel.

Délai pour prendre connaissance des pièces: Dès le 26 juillet 1915, en l'étude du commissaire, Faubourg de l'Hôpital 6, à Neuchâtel.

Neuchâtel, le 4 juin 1915.

Le commissaire au sursis concordataire
de la Société des Carrières d'Hauterive:
Dr *George Haldimann*, avocat.

Verhandlung über den Nachlassvertrag — Délibération sur l'homologation de concordat

(B.-G. 304.) (L. P. 304.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Ct. de Berne *Tribunal de Porrentruy* (1596)

Débitrice: Société anonyme Fonderie et Ateliers mécaniques Gassmann et Cie., avec siège à St-Ursanne.

Jour, heure et lieu de l'audience: Vendredi, 11 juin 1915, à 11 heures du matin, dans la salle des audiences du tribunal, à l'Hôtel des Halles, à Porrentruy.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat

(B.-G 308.) (L. P. 308.)

Omologazione del concordato

(E. L. 308)

Kt. Bern *Konkurskreis Bern-Stadt* (1614)

Nachlassschuldner: Capello, Medardo, Bäckermeister in Bern.

Datum der Bestätigung: 11. Mai 1915.

Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Bern, den 3. Juni 1915.

Der Sachwalter: *S. Haerdi*, Notar.

Kt. Bern *Gerichtspräsident von Wangen* (1593)

Gemeinschuldner: Zuber-Christen, Ed., Handlung, in Herzogenbuchsee.

Datum der Bestätigung: 21. Mai 1915.

Kt. Luzern *Amtsgerichtsvizepräsident von Luzern-Stadt* (1592)

Schuldnerin: Firma Leonardi und Pirali, Schirmfabrikanten, Luzern.

Datum der Bestätigung: 3. Mai 1915.

Kt. Luzern *Amtsgerichtspräsident von Willisau* (1594)

Schuldner: Marbach, Josef, Schlossermeister, Eisenwarenhandlung, in Ettiswil (Luzern).

Datum der Bestätigung: 27. Mai 1915.

Ettiswil, den 3. Juni 1915.

Der beauftragte Sachwalter: *J. Isaak.*

Ct. del Ticino *Distretto di Biasca-Riviera* (1627)

Il concordato proposto dalla ditta Rossetti e Monighetti, Società Elettrica Biaschese, con sede in Biasca, è stato omologato, con decreto 14/16 aprile 1915, della pretura del distretto della Riviera.

Biasca, 4 giugno 1915.

Il commissario del concordato: *G. Martini*, notario.

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Es werden vermisst:

Inhaber-Schuldbrief von Fr. 2000, ab Petersheim in Kriens, angegangen den 1. August 1914, im 31. Range mit einem Kapitalvorgang von Fr. 69,372. 46.

Inhaber-Schuldbrief von Fr. 2000 ab Petersheim in Kriens, angegangen den 2. August 1914, im 32. Range mit einem Kapitalvorgang von Fr. 71,372. 46.

Inhaber-Schuldbrief von Fr. 2000 ab Petersheim in Kriens, angegangen den 3. August 1914, im 33. Range mit einem Kapitalvorgang von Fr. 73,372. 46.

Inhaber-Schuldbrief von Fr. 2000 ab Petersheim in Kriens, angegangen den 5. August 1914, im 35. Range mit einem Kapitalvorgang von Fr. 77,372. 46.

Alle vier Schuldbriefe wurden errichtet von Karl Schaller-Epper in Kriens. Die Unterpfandliegenschaft hat eine amtliche Schatzung von Fr. 51,200 und eine gemeinderätliche Würdigung von Fr. 51,500.

Die Inhaber dieser Schuldbriefe werden hiemit unter Hinweis auf Art. 870 Z. G. B. aufgefordert, diese Titel innert Jahresfrist der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, ansonst die Titel als kraftlos erklärt werden. (W 178²)

Kriens, den 2. Juni 1915. Der Amtsgerichtspräsident: **G. Theiler.**

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Oesterreich

Kaiserliche Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (sechste Stundungsverordnung), vom 25. Mai 1915.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Mai 1915.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäss den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind ausser den Beträgen, die bereits durch die früheren Stundungsverordnungen von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

Von Forderungen, die fällig geworden sind:	zu bezahlen am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages		
	im Juni 1915	im Juli 1915	im August 1915
im November 1914 .	25 % (3. Viertel)	der Rest	
im Dezember 1914 .	50 % (1. und 2. Viertel)	der Rest	
im Jänner 1915 . . .			die ganze Forderung

Bei Wechseln und Schecks, die im November oder Dezember 1914 fällig geworden sind, sind im Juni 1915 mindestens 100 K auch dann zu bezahlen, wenn die oben angegebenen Teilbeträge von 25 oder 50 Prozent der Forderung weniger als 100 K betragen würden.

(3) Der im Juni 1915 zu zahlende Teilbetrag der im November oder Dezember 1914 fällig gewordenen Forderungen ist nach dem Betrage der Forderung am Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Forderungen, die vor dem 1. November 1914 oder nach dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäss den §§ 18 bis 21, insoferne nicht in den §§ 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:
   a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,
   b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
   c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
   d) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;
8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) in allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10,000 K,

d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

(2) Für die nicht schon nach Absatz 1 von der Stundung ausgenommenen Ansprüche aus Versicherungsverträgen endet die Stundung mit dem 31. August 1915.

(3) Vertragsmässige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.

(4) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahr angefangen bis einschliesslich 31. Dezember 1915 nicht geltend machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen, mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91), Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 und das erste Halbjahr 1915 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) beschcinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 bis 4, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäss § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;

b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschliesslich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten beschcinigtermassen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;

d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;

e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern beschcinigtermassen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung beschcinigtermassen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1915 bis zur Höhe von 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser Kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. I, lit. b, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absatze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes jeweils verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken, sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen, mit Ausnahme der Raiffeisenkassen, Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K, begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 und das erste Halbjahr 1915 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung noch mehr als 2000 K betragen, so können ausserdem in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1915 zurückgefordert werden:

a) 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und

b) weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 bis 4, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§ 6.

(1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und dieser Kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(2) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfusses eine geringere Verzinsung gewährt als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfusses nur die rechnungsmässige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfusses und des jeweiligen Bankzinsfusses darstellt.

(3) Inwiefern ausser den nach den §§ 4 und 5 von der Stundung ausgenommenen Beträgen auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern nach dem 31. August 1915 Zahlung begehrt werden kann, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Wechsel und Schecks.

§ 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(3) Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W. O.).

§ 9.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäss Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, dass das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muss auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, dass die Zahlung nicht geleistet oder dass die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muss ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er ausser dem Vermerk nach § 8, Absatz 2, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 11.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung

um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung.

§ 12.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 11) die Zahlung hinausgesehoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

Kassaskonto.

§ 13.

Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 14.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 15.

(1) Von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgesehoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 16.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 17.

(1) Klagen auf Zahlung von Forderungen, die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloss auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermässig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese Kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschliesslich der Prozesskosten, verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(3) Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 14. August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

Richterliche Stundung.

§ 18.

(1) Das Prozessgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzmässige Leistungsfrist bestimmen; auf die in den §§ 2 bis 5 angeführten Forderungen findet diese Bestimmung nur Anwendung, soweit es sich um büchterlich sichergestellte Forderungen nichtbegünstigter Gläubiger (§ 2, Z. 5, lit. d) handelt.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschliesslich 31. Mai 1915 gewährte oder nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915[1]), R. G. Bl. Nr. 18, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 31. Juli 1915 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. O.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschliesslich 31. Dezember 1915 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 19.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Absatz 1, bezeichneten Forderungen beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile, wenn jedoch die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

(1) Vor dem 1. September 1915 fällige Bestandzinse für Räumlichkeiten, die ganz oder zum grösseren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, dass von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monate zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin aufkündigen.

§ 21.

(1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, dass sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, dass sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung auch für die in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, und zwar für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen auch dann gewährt werden, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 bis 6, und des § 19 finden Anwendung.

Exekution.

§ 22.

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen.

(2) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution.

§ 23.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen die Exekution zugunsten der dort bezeichneten Forderungen bis längstens 31. Dezember 1915 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäss §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914[2]), R.G.Bl. Nr. 261, oder § 23 der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. November 1914[3]), R.G.Bl. Nr. 321, und vom 25. Jänner 1915[1]), R.G. Bl. Nr. 18, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Mai 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1915 aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution auch für die in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

§ 24.

(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 25.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 26.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T. P. 116, lit. g oder a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

(2) Die im § 9 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

Schlussbestimmungen.

§ 27.

(1) Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11,

[1]) Siehe S. H. A. B. Nummer 28, vom 4. Februar 1915.

[2]) Siehe S. H. A. B. Nummer 235, vom 8. Oktober 1914.

[3]) Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

und in den §§ 3 bis 8 dieser Kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken, sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

(2) Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

§ 28.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am **1. Juni 1915** in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18[1]), insoweit sie Bestimmungen über Gegenstände enthält, die in dieser Kaiserlichen Verordnung geregelt sind, und die Verordnung vom 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 90[4]), ausser Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, vom 26. Mai 1915

§ 1.

Bei Durchführung des § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915[5]), R. G. Bl. Nr. 138, ist die Finanzministerialverordnung vom 4. Dezember 1914[6]), R. G. Bl. Nr. 333, in der Weise anzuwenden, dass an die Stelle des daselbst bezogenen § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914[7]) R. G. Bl. Nr. 321, durchwegs der § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138 zu treten hat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Galizien und Bukowina

Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina, vom 25. Mai 1915.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Mai 1915.)

Auf Grund des § 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Schuldnern, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Oktober 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschliesslich 30. September 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Oktober 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten
   a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;
   b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
   c) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;
8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:
   a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,
   b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
   c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen, mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91), Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken, sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. O.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf 1. Oktober 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassaskonto.

§ 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:
   a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;
   b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;
   c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist;
   d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt worden ist;
   e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;
   f) am 1. Oktober 1915, wenn sie zwischen dem 1. Juni und dem 30. September 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Oktober 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

---

[4]) Siehe S. H. A. B. Nummer 97, vom 28. April 1915.

[5]) Siehe oben.

[6]) Siehe S. H. A. B. Nummer 304, vom 29. Dezember 1914.

[7]) Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

Aufrechnung.

§ 12.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, dass der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermässig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution.

§ 14.

(1) Exekutionshandlungen, einschliesslich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren, mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung, ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914[8]), R.G.Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung.

§ 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16.

(1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmässige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 30. September 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschliesslich 31. Mai 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 26. März 1915[9]), R. G. Bl. Nr. 77, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 30. September 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E. O.) eine Abkürzung der Frist beschliessen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 30. September 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914[10]), R. G. Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnungen vom 25. November 1914[3]), R. G. Bl. Nr. 322, vom 25. Jänner 1915[1]), R. G. Bl. Nr. 19, und vom 26. März 1915[9]), R. G. Bl. Nr. 77, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Mai 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 30. September 1915 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am **1. Juni 1915** in Wirksamkeit. **Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77[9]), ausser Kraft.**

[8]) Siehe S. H. A. B. Nr. 202, vom 28. August 1914.

[9]) Siehe S. H. A. B. Nr. 80, vom 8. April 1915.

Deutsche Ausfuhr- und Durchfuhrverbote [1])

1) Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai verbietet die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Konservengläsern aller Art;

Bandeisen (Bandstahl) kalt gewalzt oder gezogen, auch mit glatter, glänzender oder spiegelnder Oberfläche;

Quadrateisen;

ausgebrannte Gasreinigungsmasse.

Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Röhren und Röhrenformstücken aus nicht schmiedbarem Guss.

2) Durch eine weitere Bekanntmachung vom 29. Mai wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Misch- und Knetmaschinen,

Eisenbahnradsätzen und Teilen davon.

Das durch die Bekanntmachung vom 16. November 1914 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Maschinen zur Anfertigung von Feld- und Armeekabeln wird ausgedehnt auf:

Maschinen zur Anfertigung von isolierten Leitungen und Kabeln aller Art.

Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Caisse de Prêts de la Confédération Suisse

Ausweis — 31. V. 1915 — **Situation**

Aktiva — Actif	Fr.	Passiva — Passif	Fr.
Bestand der Barschaft / *Espèces en caisse*	241. 68	Höhe des Umlaufs der Darlehenskassenscheine / *Montant des bons de la caisse en circulation*	44,764,350. —[1])
Bestand der Darlehen / *Montant des avances*	44,764,108. 32		
Total	**44,764,350. —**		

[1]) wovon in den Kassen der Schweizerischen Nationalbank / [1]) *dont dans les caisses de la Banque Nationale Suisse* . . . Fr. 17,708,975. —

Zinsfuss der Vorschüsse: vom 21. September bis 15. November 5 %; vom 16. November an 4½ %.

Taux des avances: *du 21 Septembre jusqu'au 15 Novembre 5 %; depuis le 16 Novembre 4½ %.*

[10]) Siehe S. H. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

[1]) Letzte Publikation siehe Nr. 127 des Handelsamtsblattes vom 4. Juni.

Annoncen-Regie: HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces: HAASENSTEIN & VOGLER

Société Anonyme Electrométallurgique

Procédés Paul Girod

NEUCHATEL

Emprunt 4½ % de fr. 600.000, Série D, du 30 mai 1906

25 obligations de fr. 500, sorties par tirage au sort et remboursables le 15 septembre 1915 chez **MM. Du Pasquier, Montmollin & Cie.,** ou **Berthoud & Cie.,** banquiers à **Neuchâtel,** contre remise des titres munis des coupons non échus, et qui cesseront de porter intérêt à partir du 15 septembre prochain. 1197 N (1209 !)

Numéros sortis au tirage:

31, 35, 124, 174, 257, 417, 478, 505, 509, 585, 635, 653, 658, 686, 787, 791, 826, 838, 842, 894, 930, 955, 1011, 1072, 1154.

Neuchâtel, 15 mars 1915.

Le conseil d'administration.

Aufzüge- & Räderfabrik Seebach

Einladung zur sechsten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Donnerstag, den 17. Juni 1915, nachmittags 2½ Uhr, in die Fabrik in SEEBACH

Traktanden:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung pro 1914.
2. Bericht der Kontrollstelle, Antrag auf Entlastung der Verwaltungsorgane.
3. Vollmachterteilung an den Verwaltungsrat im Sinne von § 36 der Statuten.
4. Neuwahl der Kontrollstelle.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 9. Juni a. c. ab zur Ensicht der Herren Aktionäre im Bureau der Gesellschaft auf.

Zutrittskarten zur Generalversammlung können bis zum 16. Juni bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich gegen Hinterlage der Aktien bezogen werden. (2012 Z) 1322,

Seebach, den 4. Juni 1915.

Der Verwaltungsrat.

Karlsruher Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit. 523.

Bisher beantragte Versicherungen 1800 Millionen Franken. In 1915 trotz dem Kriege gleiche Steigerung der Dividenden für die Versicherten wie in den letzten Jahren. — **Mitversicherung der Kriegsgefahr.**

Société Financière pour L'INDUSTRIE AU MEXIQUE

MM. les actionnaires de la **Société Financière pour l'Industrie au Mexique** sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le **samedi, 26 juin 1915, à 11 heures du matin,** à la **Chambre de Commerce, à Genève.** (1674 X) (1318.)

ORDRE DU JOUR:

1° Rapport du conseil d'administration.
2° Rapport de MM. les commissaires-vérificateurs.
3° Votation sur les conclusions de ces rapports.
4° Nomination de 4 administrateurs, conformément à l'art. 17 des statuts.
5° Nomination de 2 commissaires-vérificateurs pour l'exercice 1915.
6° Fixation des jetons de présence du conseil d'administration pour l'exercice 1915, conformément à l'art. 27 des statuts.

Conformément à l'art. 641 du Code fédéral des Obligations, le bilan et le compte de profits et pertes au 31 décembre 1914, ainsi que le rapport de MM. les commissaires-vérificateurs, seront tenus à la disposition de MM. les actionnaires, dès le **18 juin prochain, au siège de la société, 12, rue Diday, à Genève.**

Pour pouvoir assister à l'assemblée générale, MM. les actionnaires auront, conformément à l'art. 28 des statuts, à déposer leurs titres **8 jours au plus tard avant l'assemblée, soit avant le 18 juin 1915, à**

Genève: au **siège social, 12, rue Diday.**
Mexico: au **bureau de la société, 3a Calle de San Agustin, 79.**

Genève, le 2 juin 1915.

Banque Cantonale Neuchâteloise

Remboursement d'obligations foncières 3½ % de fr. 1000 Série U et de fr. 500 Série V

8me tirage, du 28 mai 1915

Les 120 obligations, série U, de fr. 1000 dont les numéros suivent, de l'emprunt de fr. 3,000,000, du 30 juillet 1903, et les 160 obligations, série V, de fr. 500, de l'emprunt de fr. 2,000,000, du 30 juillet 1903, ont été désignées par tirage au sort de ce jour, pour être remboursées le **31 août 1915:**

Titres de fr. 1000, Série U

Nos 22	47	108	124	149	196	200	211	245
300	309	316	323	324	354	382	385	407
410	427	434	439	463	478	494	510	513
522	537	539	643	665	694	739	794	901
902	929	938	1021	1055	1058	1075	1077	1102
1195	1220	1225	1242	1253	1280	1313	1316	1340
1381	1432	1447	1465	1616	1710	1725	1742	1774
1807	1816	1833	1839	1844	1857	1867	1875	1894
1915	1925	2016	2038	2047	2053	2056	2094	2096
2102	2110	2116	2132	2172	2174	2213	2218	2220
2228	2234	2238	2254	2258	2303	2353	2364	2374
2378	2380	2432	2456	2568	2580	2581	2585	2625
2702	2715	2729	2769	2786	2795	2843	2899	2904
2911	2913	2968						

Titres de fr. 500, Série V

Nos 13	140	179	210	240	248	249	270	292
313	363	365	399	407	423	465	503	505
560	565	707	753	758	780	785	811	814
827	840	850	862	870	885	891	911	930
947	958	963	966	999	1017	1020	1055	1073
1138	1140	1144	1146	1147	1149	1207	1265	1273
1293	1301	1321	1466	1496	1497	1398	1520	1570
1661	1667	1684	1710	1722	1784	1785	1787	1793
1828	1832	1853	1867	1892	1902	1913	1923	1941
1957	1990	2062	2088	2120	2126	2134	2198	2252
2312	2364	2370	2373	2375	2421	2447	2460	2461
2523	2536	2558	2572	2618	2629	2676	2681	2699
2715	2716	2758	2779	2813	2832	2842	2854	2891
2892	2954	2980	3012	3030	3113	3119	3132	3153
3226	3229	3237	3260	3298	3307	3343	3365	3373
3389	3416	3464	3504	3521	3570	3576	3605	3619
3629	3632	3637	3648	3659	3752	3785	3820	3830
3890	3911	3947	3948	3958	3976	3998		

Le remboursement s'effectuera contre remise des titres accompagnés de tous les coupons non échus, à la Banque, à Neuchâtel, à sa succursale de La Chaux-de-Fonds, chez ses agences et correspondants dans le canton, à la Banque Cantonale de Berne, à la Banque Commerciale de Bâle, au Bankverein Suisse et à la Banque Fédérale S. A.

L'intérêt cessera de courir à partir du 31 août 1915.

Neuchâtel, le 28 mai 1915.

(5319 N) (1323!) **La Direction.**

Appenzeller-Bahn

Die Herren Aktionäre der Appenzeller-Bahn werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 17. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr, ins Kasino Herisau

eingeladen, behufs Erledigung folgender Geschäfte:

1. Protokoll.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1914.
3. Wahlen.
4. Aufnahme eines Obligationenanleihens II. Ranges im Betrage von Fr. 120,000 auf der Linie Herisau-Gossau.
5. Wünsche und Anträge.

Die Stimmkarten, sowie der Geschäftsbericht des Jahres 1914 können vom 12. Juni 1915 an gegen Ausweis über Aktienbesitz beim Schweiz. Bankverein in Basel oder bei der Betriebs-Direktion in Herisau bezogen werden.

Die Stimmkarten berechtigen am Tage der Generalversammlung zur freien Fahrt auf der Appenzeller-Bahn. (1479 G) 1227,

Herisau, den 25. Mai 1915.

Für den Verwaltungsrat der Appenzeller-Bahn:

Der Betriebsdirektor: **Greulich.** *Der Präsident:* **E. Tanner-Fritsch.**

Mülhauser Diskontobank A. G.

Comptoir d'Escompte de Mulhouse

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft sind hiermit zu der

ordentlichen Generalversammlung

welche **Montag, den 14. Juni 1915, im Gesellschaftslokale, Havrestrasse, um 10½ Uhr** stattfinden wird, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1914.
2. Genehmigung der Jahresbilanz und Verteilung des Reingewinnes.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Zur Teilnahme und Abstimmung in der Generalversammlung ist erforderlich, dass die Aktien bis zum 9. Juni 1915, nachmittags 6 Uhr, bei den Gesellschaftskassen, **bei unserer Filiale in Zürich,** bei dem Schweizerischen Bankverein, der Basler Handelsbank in Basel oder bei einem deutschen Notar hinterlegt werden. (2001 Z) 1321,

Mülhausen, den 26. Mai 1915.

Der Aufsichtsrat.

Banque Cantonale de Berne

— Garantie d'Etat —

Succursales à

St-Imier, Bienne, Berthoud, Thoune, Langenthal, Porrentruy, Moutier, Interlaken, Herzogenbuchsee, Delémont

Agences à Tramelan, Neuveville, Saignelégier, Noirmont, Laufon, Malleray et Meiringen

La Banque reçoit des

DÉPOTS D'ARGENT

1. **en Compte de chèques** } sans commission, taux d'intérêt
2. **en Compte-Courant** } à fixer d'après entente réciproque.
3. **contre carnets de Dépôts**
   jusqu'à fr. 5000 . . . . . à **4 %**
   au-dessus de fr. 5000 jusqu'à fr. 10,000 . . à **3¾ %**
   au-dessus de fr. 10,000 . . . . . à **3½ %**
4. **contre Bons de caisse** . . . . . à **4½ %**
   Titres de fr. 500, 1000 et 5000
   remboursables après trois ans, moyennant un préavis réciproque de trois mois; ce terme passé le créancier a la faculté de dénonciation trois mois avant la fin d'une période de deux ans, et la Banque pourra dénoncer en tout temps, moyennant un préavis de trois mois.

Coupons d'intérêts semestriels, **payables aux Caisses de toutes les Banques Cantonales.** (3173 Y) (1234!)

Le timbre bernois et l'impôt de l'Etat sont à la charge de la Banque.

Conservenfabrik Lenzburg

vorm. Henckell & Roth

Die Herren Aktionäre werden hiemit zu einer

ausserordentlichen Generalversammlung

auf Freitag, den 11. Juni 1915, nachmittags 3½ Uhr, im **Hotel Füchslin in Brugg,** zur Behandlung des folgenden **Traktandums** eingeladen: (1317.)

Neuwahl von Verwaltungsräten an Stelle der aus dem Verwaltungsrate ausgetretenen Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Eintrittskarten zu der Generalversammlung werden gegen den Ausweis über den Aktienbesitz und unter Angabe der Nummern **spätestens 2 Tage vor der Versammlung** im **Bureau der Gesellschaft,** sowie von der **Basler Handelsbank** in **Basel** ausgegeben.

Lenzburg, 4. Juni 1915.

Der Verwaltungsrat.

Demandez partout les cigarettes

Maryland Vautier

Fabrication et combustion irréprochables

11401 **Favorisez l'industrie nationale**

Hotel-

angestellte finden durch Veröffentlichung ihres Gesuches in der „Feuille d'Avis de Montreux" am schnellsten und sichersten

Stelle in Montreux

oder Umgebung. Sich zu wenden an

Haasenstein & Vogler

Bankbeamter

30 jähr., Deutschschweizer, mit 15 Jahren In- und Auslandpraxis, der 4 Hauptsprachen in Wort und Schrift mächtig

sucht Lebensstellung

wenn möglich auf stadtbernischem Bankinstitut Gefl. Offerten unter Chiffre **F 3319 O** an **Haasenstein & Vogler, Bern.** 1280,

Jüngerer Mann

Inhaber eines grösseren **Spezereigeschäftes, sucht Stelle** in **Magazin** oder **Reise. Kanton Bern** oder **Freiburg bevorzugt.** (1316!)

Offerten unter Chiffre **We 3436 Y** an **Haasenstein & Vogler, Bern**

Buchdruckerei H. JENT & Co. in Bern — Imprimerie H. JENT & Co., à Berne